

Taxordnung Arche Betreutes Wohnen

Wohnplätze finanziert durch wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Taxordnung ist Bestandteil der Vereinbarung über den Wohnaufenthalt im Arche Wohnen.

1 | Gültigkeit

Die Tarife sind ab 01.01.2025 bis auf Weiteres gültig.

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Zürich mit Sozialhilfe.

Es können keine ausserkantonalen Sozialhilfebeziehende aufgenommen werden.

Für Personen mit IV-Rente gelten andere Taxen.

2 | Finanzierung des Aufenthalts

Die Kosten werden durch die Bewohner:innen getragen.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- Bewohner:innen:
Die Monatspauschale (Zimmer, Infrastruktur und Betreuung) werden mit Taxen finanziert.
- Für zusätzliche Leistungen, die im Einzelfall anfallen und nicht im Tarif inbegriffen sind, holen wir vor-gängig separate Kostengutsprachen bei der:dem Fallführenden/versorgende Stelle ein.

3 | Taxen

Finanzierung	Tagespauschale	Monatspauschale ¹	GBL ²
Sozialhilfebeziehende	CHF 138.17.-	CHF 4'145.-	CHF 955.-
Sozialhilfebeziehende im AHV-Alter	CHF 159.63.-	CHF 4'799.- ³	CHF 558.-

Reservationskosten abzüglich CHF 15.- / Tag

¹ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Monatspauschale durch 30 geteilt.

² Zusätzlich wird den Bewohner:innen der GBL (Grundbedarf für den Lebensunterhalt) im Betrag von CHF 955.- (gemäss SKOS Kap. C.2.3: GBL für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Ausübung und Finanzierung der Haushalt-funktionen) in Rechnung gestellt.

³ Dieser Betrag versteht sich inkl. Verpflegungsgeld.

4 | Rückerstattung bei Abwesenheiten

Unsere Bewohner:innen erhalten das ihnen zustehende Verpflegungsgeld, individuell je nach ihren Ressourcen, ausbezahlt. Diese Form der eigenverantwortlichen Geldverwaltung ist Teil unserer Betreuungsleistung. Die Bewohnenden wählen Art und Ort der Verpflegung. Die angebotenen Mahlzeiten (sofern sie diese im Wohnhaus einnehmen) bezahlen sie dem Betrieb aus ihrem Verpflegungsgeld.

Aufgrund dieses Sachverhalts erhalten Bewohner:innen keine Teile von Steuern rückerstattet. Rückerstattung an versorgende Stellen erfolgen bei Klinik-, Spital- oder Gefängnisaufenthalten, d.h. dann, wenn am Aufenthaltsort die Verpflegung sichergestellt ist. In solchen Fällen reduziert sich die Auszahlung des Verpflegungsgeldes an den:die Bewohnende und die Rückerstattung ab erster Abwesenheitsnacht geht zugunsten versorgender Stelle.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitsnacht: CHF 15.-

5 | Leistungen

Wir legen, entsprechend den Bedürfnissen und Ressourcen unserer Bewohnenden den Umfang und die Betreuungsschwerpunkte individuell fest. Um dieses Ziel zu erreichen, können die nachfolgenden Leistungen gewährleistet werden.

Die aufgeführten Leistungen sind Grundleistungen, die mit den oben genannten Steuern abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten und TV- und Internetanschluss): Einzelzimmer inkl. Strom und Heizung
- **Möblierung des Zimmers (Grundmobiliar (ohne Bettinhalt und Bettwäsche))** oder Unterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln. Bei Bedarf stellen wir einen eigenen Kühlschrank zur Verfügung.
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume, Küchen** sowie des Mobiliars
- **Förderung, Begleitung und Unterstützung** bei der Haushaltsführung, beim Einkauf, der Wäscheversorgung, der Zimmerreinigung und der Reinigung der gemeinschaftlichen Räume (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept).
- **Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen** (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für den:die Bewohner:in weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- Bei **Bedarf Begleitung** zu Behörden und Unterstützung vor Ort, sowie bei Arztbesuchen oder Therapien (exklusive reine Transportkosten); falls erforderlich Unterstützung bei der Beantragung für Transportkostenübernahmen.
- **Nicht KVG-pflichtige Therapien**, welche das Arche Wohnen anbietet.

- **Freizeitgestaltung:** Es werden vielfältige bedürfnisgerechte Freizeitaktivitäten, individuelle wie kollektive angeboten. Diese stehen allen Bewohnenden aus allen drei Häusern offen.
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und **Administration von Ein- und Austritten**
- **Bereitschaft** am Wochenende und in der Nacht: Die Bewohnenden werden instruiert, wie sie bei Notfällen und Krisen ausserhalb der Betreuungszeiten vorzugehen haben. Über ein Publifon können die gespeicherten Notfallnummern gratis angewählt werden. Über einen 24-h Dienst kann weiterführende Hilfe geholt werden. Damit erfolgt eine Sicherstellung der Leistungen an 365 (366) Tagen pro Jahr.
- **Berichterstattung:** Auf Verlangen des:der Fallführenden/versorgende Stelle bzw. gesetzlichen Vertretung erstellen wir Berichte.

Weitere von uns erbrachte Betreuungsleistungen gemäss Betreuungskonzept:

- Regelmässige Gespräche mit der Bezugsperson
- Unterstützung und Anleitung bei administrativen Aufgaben
- An die Fähigkeiten der Bewohner/innen angepasste Geldverwaltung
- Unterstützung beim sorgfältigen und sachgerechten Umgang bei der Arzneimitteleinnahme, Medikamentenverwaltung bei Bedarf und auf Wunsch Zusammenarbeit mit der jeweiligen Spitex
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren involvierten Fachpersonen zu Themen wie Beschäftigungsprogramme, Gesundheit und zuweisenden Stellen etc.
- Unterstützung beim Aufbau und Erhaltung einer geeigneten Tagesstruktur
- Unterstützung bei der Haustierhaltung
- Auf Wunsch Unterstützung mit dem Ziel, Kontakt zu Angehörigen und allfälligen Kindern neu zu knüpfen, zu entspannen und zu erhalten

6 | Allfällige Leistungen mit Kostenbeteiligung

Diese Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und müssen von den Bewohner:innen (mit ihrem GBL) übernommen werden:

- **Verpflegung:** Für angebotene Mahlzeiten wird eine Kostenbeteiligung verlangt.
- **Nebenkosten (Internetanschluss):** In allen Wohnhäusern steht allen Bewohnenden eine kostenlose Lan-Verbindung (und auch W-Lan) zur Verfügung. Falls W-Lan in einer grossen Bandbreite gewünscht wird, muss ein separates individuelles Abo seitens Bewohner:in abgeschlossen werden.
- **Bettinhalt und Bettwäsche:** Der Bettinhalt wird vom Arche Betreuten Wohnen aufgrund hygienischer Erfordernisse bei Eintritt abgegeben. Für Bettinhalt und Bettwäsche werden die effektiven Kosten bis max. CHF 450.- verrechnet. Beides kann von dem:der Bewohner:in bei Austritt mitgenommen werden.
- **Freizeit/Kurzurlaub:** Ein- bis zweimal jährlich bieten wir einen kurzen Urlaub. Bei Teilnahme entsteht eine Kostenbeteiligung sowie bei Spezialangeboten wie z.B. Museum, Europapark.

– **Reparaturen und Reinigung:**

- Der:Die Bewohnende haftet für Schäden, die er:sie am Zimmer, am Mobiliar und/oder den mitbenutzten Räumen verursacht. Er:sie verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Falls die Verrechnung über die Haftpflichtversicherung des:der Bewohnenden nicht möglich ist, entsteht eine Kostenbeteiligung für die Wiederinstandsetzung⁴.
- Für Reparaturen und Unterhalt von persönlichen Hilfsmitteln und Gegenständen entsteht eine Kostenbeteiligung.
- Es entsteht eine Kostenbeteiligung für Reinigung/Entsorgung bei Auszug bis zu einem Betrag von max. CHF 300.-, falls diese Arbeiten nicht durch den:die Klient:in ausgeführt oder bezahlt werden.

– **Förderung, Begleitung und Unterstützung bei der Wäschebesorgung und Zimmerreinigung:**

Wenn Bewohner:innen aus mobilen bzw. gesundheitlichen Gründen langfristig nicht mehr in der Lage sind, diese Tätigkeiten gemeinsam mit dem Fachpersonal auszuführen, muss eine Alternative (wie z.B. Spitex) gesucht werden. Für diese bedarf es einer Kostenbeteiligung.

7 | Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für die aktuelle Periode des SoD Rahmenvertrages 2025 - 2028. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen und Kostenbeteiligungen erhalten die Bewohner:innen mindestens ein Monat im Voraus.

Zürich, 31.12.2024

⁴ Bei Personen, die von den SoD mit Sozialhilfe unterstützt werden, können einmalig Instandstellungskosten in nachgewiesenem Umfang bis max. CHF 3'000.- pro Schadenfall von den SoD übernommen werden (Bedingung ist, dass die Verursacher:in feststeht). Voraussetzung ist eine diesbezügliche Absprache mit dem:der zuständigen Fallführenden.